32
17

XV

Koninklijke
Bibliotheek
te 's Hage.

382
L 17

Ueber die

Verbrechen der Geiſtlichen

nach dem neuen Entwurfe

des

Preußiſchen Strafgeſetzbuches.

Eine freimüthige Kritik

von

Ferdinand Walter
Profeſſor der Rechte zu Bonn.

Koninklijke Bibliotheek te 's Hage.

Bonn
bei Adolph Marcus
1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Mit dem Entwurfe des neuen Strafgeſetzbuches, welches nunmehr den vereinigten ſtändiſchen Ausſchüſſen zur letzten Berathung vorliegt, iſt denſelben eine Aufgabe zu Theil geworden, welche auf das Wohl und Wehe vieler Generationen einwirkt, und die daher mit dem höchſten Ernſte behandelt werden muß. Die Löſung dieſer Aufgabe wird zum Theil dadurch erleichtert, daß der Entwurf bereits eine Reihe ſehr gründlicher Vorarbeiten durchwandert hat, die auch ſowohl auf deſſen Inhalt als Form ſehr günſtig eingewirkt haben. Wer ſich nicht grade im abſichtlichen cenſoriſchen Tadel gefällt, oder vermeint der herrſchenden Oppoſitionsluſt in einer übermäßig geſchraubten Kritik ſeinen Tribut darbringen zu müſſen, wird einräumen, daß der Antheil, welcher der Regierung bei dieſer ſchwierigen Aufgabe oblag, im Ganzen würdig gelöſt ſey. Nur noch in einzelnen Beſtimmungen, die bei der Berathung leicht geändert werden können, zeigt ſich der unſerer Geſetzgebung von jeher anklebende Mangel an Einfachheit, an Beſtimmtheit und Durchſichtigkeit des Ausdrucks, und an der Beherrſchung der Form, welche zum vollen Berufe einer Zeit für Geſetzgebung gehört, und die dem Meiſter, welcher zu dieſem Geſetzbuche mitgewirkt hat, ſonſt in ſo hohem Grade eigen iſt.

Eine Ausnahme von jenem Lobe iſt aber bei dem Titel zu machen, welcher den Gegenſtand der hier folgenden Kritik bildet. Bei dieſem zeigt ſich faſt in allen Stadien der Vorberathung der Mangel einer ſichern und vollſtändigen Anſchauung der Grundverhältniſſe zwiſchen Kirche und Staat, die Unkenntniß der neuen Aufgabe der Zeit und der veränderten Stellung Preußens, die theils unbewußte theils ab-

ſichtliche Hinneigung zu Anſprüchen der Staatsgewalt, die längſt als unhaltbar anerkannt ſind, überhaupt eine gewiſſe Engherzigkeit. Dieſe Mißgriffe ſind um ſo bedeutender, als die Folgen davon, wenn ſie die geſetzliche Sanction erlangten, in das Gebiet der Kirchenfreiheit und des religiöſen Friedens eingreifen, und in unſerer reizbaren und an inneren Zerwürfniſſen ſchon überreichen Zeit zuverläſſig alsbald die Veranlaſſung zu Principienſtreitigkeiten, Proteſtationen und anderem inneren Hader ſeyn würde.

Durch dieſe Rückſichten fühlt ſich der Verfaſſer gedrungen, ſich über dieſe das Wohl der Kirche wie des Staates gleichmäßig berührende Frage, jetzt wo zum Aendern noch Zeit iſt, mit völliger Unumwundenheit auszuſprechen. Nicht wer einer augenblicklich beliebten Richtung gefällig das Wort redet, ſondern wer mit Freimüthigkeit, ſelbſt auf die Gefahr hin zu mißfallen, vor beabſichtigten Mißgriffen warnt, iſt der wahre Freund der Regierung zu nennen. Als im Juni 1837 der Verfaſſer höheren Orts zu einem Gutachten über eine damals intendirte ungewöhnliche Maaßregel aufgefordert wurde, rieth er davon mit gleichem Freimuthe als von „etwas Exorbitantem, das dem Geiſte unſerer Geſetzgebung und Verwaltung widerſtreite“ ab. Dieſes blieb unbeachtet, und auch als man bald darauf zu einer noch exorbitanteren Maaßregel griff, hat ſich während der daraus entſtandenen traurigen Verwirrungen wohl Keiner mehr der in einem beſorglichen Vorgefühl niedergeſchriebenen Warnung erinnert. Möge jetzt die Stimme eines aufrichtigen Freundes des Rechts und der Ordnung nicht eben ſo unberückſichtigt bleiben.

Bonn den 6. Januar 1848.

Digitized by Google

Der den vereinigten Ständiſchen Ausſchüſſen zur Berathung vorzulegende neue Entwurf des Preußiſchen Strafgeſetzbuches enthält im XXVII. Titel über die Verbrechen der Geiſtlichen folgende Beſtimmungen:

§. 412. Wenn Geiſtliche den in Ausübung der landesherrlichen Rechte circa sacra erlaſſenen Verfügungen beharrlich entgegen handeln, ſo daß die im Verwaltungswege wider ſie feſtgeſetzten Ordnungsſtrafen erfolglos bleiben, ſo haben die Gerichte auf Entfernung aus dem Amte zu erkennen.

Die Unterſuchung wegen ſolcher bürgerlichen Amtsvergehen der Geiſtlichen kann nur mit Genehmigung des Miniſters der geiſtlichen Angelegenheiten eingeleitet werden.

§. 413. Wegen gemeiner Verbrechen, welche bei Beamten die Kaſſation oder Amtsentſetzung nach ſich ziehen, iſt, wenn ſie von Geiſtlichen begangen werden, außer der ſonſt begründeten Strafe, auf Entfernung aus dem Amte zu erkennen.

Es ſoll hiebei keinen Unterſchied machen, ob das Verbrechen ein vollendetes oder ein verſuchtes, imgleichen ob

Digitized by Google

der Verbrecher als Urheber oder als Gehülfe zu betrachten iſt.

§. 414. Wenn ein Geiſtlicher in einer amtlichen Rede oder in einem amtlichen Erlaſſe eine Religionsgeſellſchaft beleidigt (§. 148), oder eine Ehrverletzung begeht (§§. 189 ff.), ſo kann der Richter außer der durch die Handlung an ſich begründeten Strafe zugleich auf Entfernung aus dem Amte erkennen.

§. 415. Ein Geiſtlicher, gegen welchen auf Entfernung aus dem Amte rechtskräftig erkannt wird, geht des Rechts zur ferneren Ausübung ſeines Amtes, ſo wie aller mit dem Amte verbundenen bürgerlichen Rechte verluſtig, und darf ſelbſt als Hülfsgeiſtlicher zu amtlichen Verrichtungen nicht zugelaſſen werden.

Mit der Entfernung aus dem Amte iſt zugleich auf Orts- oder Bezirksverweiſung zu erkennen, wenn die Landespolizeibehörde darauf anträgt, und nach richterlichem Ermeſſen der fernere Aufenthalt des Geiſtlichen in ſeinem bisherigen Amtsſitze die öffentliche Ruhe oder Ordnung gefährden würde.

§. 416. Vergehen der Geiſtlichen gegen ihre Amts- und Standespflichten, welche nicht zugleich Verbrechen oder bürgerliche Amtsvergehen (§. 412) ſind, ſollen von der geiſtlichen Behörde, nach den darüber für die verſchiedenen Konfeſſionen beſtehenden Anordnungen, beſtraft werden.

Digitized by Google

Dieſe Beſtimmungen ſind in zwiefacher Beziehung ſehr bedenklich: einmahl darin, daß ſie die Entfernung aus dem Kirchenamte unter die Civilſtrafen aufnehmen, und dem weltlichen Richter es möglich und beziehungsweiſe ſelbſt zur Pflicht machen, darauf zu erkennen; — zweitens darin, daß ſie in die Definirung grade der wichtigſten und verfänglichſten Kategorie von Verbrechen der Geiſtlichen die Beziehung auf etwas Unbeſtimmtes einſchieben, was deren Amt und Stellung in der Kirche wie im Leben, und dadurch die Stellung der Kirche überhaupt im hohen Grade unſicher und von den Zufälligkeiten des Augenblicks abhängig macht. Dieſes iſt nicht blos wahr in Beziehung auf die katholiſche, ſondern auch in Beziehung auf die evangeliſche Kirche. Denn wenn dieſe gleich nicht einen vom Staate ſo ſelbſtſtändigen und äußerlich geſchiedenen Organismus wie die katholiſche Kirche beſitzt: ſo liegt eine ſolche Scheidung doch bei ihr ebenfalls in der Idee, und es gehört zu ihren Intereſſen und zu der Richtung der Zeit dieſe Scheidung auch äußerlich wieder zu organiſiren.

I. Von den Strafen gegen Geiſtliche.

Es iſt unbeſtritten und in den Verhandlungen des Staatsrathes über den Entwurf des Strafgeſetzbuches ausdrücklich anerkannt, daß der Geiſtliche ſeine Miſſion und ſein Amt von der Kirche und nicht von der Staatsgewalt empfange, daß er nicht Staatsbeamter ſey, und daß daher

Digitized by Google

die Verfügung über das Amt an ſich, namentlich deſſen Entziehung, die Befugniſſe der Staatsgewalt überſchreite. Damit wurde es jedoch für vereinbar gehalten, daß die Staatsgewalt nach Umſtänden die factiſche Siſtirung der amtlichen Wirkſamkeit als Strafmittel anwende, und dieſes iſt dasjenige, was in dem vorliegenden Titel unter dem Ausdrucke „Entfernung aus dem Amte“ vorkommt. Es ſoll nun gezeigt werden, daß dieſe Unterſcheidung unhaltbar, illuſoriſch und mit den weſentlichen Rechten und Freiheiten der Kirche unvereinbar iſt.

Die Form, in welcher die Kirche ihre Miſſion an und unter den verſchiedenen Völkern zu erfüllen ſucht, iſt nach der Natur der Sache und nach dem dadurch ausgebildeten Organismus überhaupt eine doppelte. Tritt ſie bei einem Volke auf, von deſſen Staatsregierung ſie mistrauiſch ignorirt oder angefeindet wird, ſo muß ſie von vorn herein auf ein freundſchaftliches vertragsmäßiges Verhältniß verzichten. Sie wirkt ſo gut ſie vermag. Sie weiß, daß ſie auf einen feſten, nach Grundſätzen geordneten Zuſtand nicht zu rechnen hat, daß ihre Einrichtungen einen nur proviſoriſchen Charakter an ſich tragen, und daß ſie ſo wie die Diener, die ſie dahin entſendet, ſich ſelbſt auf Verfolgungen gefaßt halten müſſen. Anders iſt die Stellung der Kirche einer Staatsregierung gegenüber, die ſich als eine chriſtliche bekennt, oder welche doch, wie in Nordamerika, von der Religion ganz abſehend allen Unterthanen die völlige Freiheit ihres

Digitized by Google

religiöſen Bekenntniſſes und der damit zuſammenhängenden kirchlichen Einrichtungen geſtattet. In dieſem Falle richtet ſich die Kirche, auf den Schutz der Geſetze und die ihr zugeſicherte Freiheit dankbar vertrauend, dauernd ein. Sie entfaltet die zu ihrer regelmäßigen und geordneten Wirkſamkeit erforderlichen canoniſchen Inſtitutionen. Es bildet ſich zwiſchen ihr und dem Staate ſtillſchweigend oder ausdrücklich jenes gegenſeitige vertragsmäßige Verhältniß, woraus für beide Theile Kraft, Friede und eine Fülle des Segens entſpringt. Daß dieſes der hiſtoriſch überlieferte und vorhandene Zuſtand in Preußen ſey, bedarf keines Beweiſes. In den Verhandlungen des Staatsrathes wurde ausdrücklich anerkannt, daß „von der Verfaſſung auszugehen ſey, „wie ſie ſich (unter Andern) durch die Bulle de salute anima„rum vom 16. Juli 1821 ausgebildet habe.“ In dieſer Bulle, welche durch die Königl. Kabinetsordre vom 21. Auguſt 1821 in „ihrem weſentlichen Inhalte“ beſtätigt worden, iſt bei der Verleihung der Kirchenämter wiederholt auf die canoniſchen Statuten Bezug genommen.

Wenden wir dieſes auf die vorliegende Frage an.

Zu den weſentlichſten Theilen der kirchlichen Verfaſſung und canoniſchen Disciplin gehört das Verhältniß der Kirchenämter; denn durch dieſe wird die Idee der Kirche zur Wirklichkeit. Von der Auswahl tüchtiger Kirchenbeamten hängt daher die gedeihliche Wirkſamkeit, von der Sicherheit derſelben die Ehre und der Friede der Kirche ſelbſt ab.

Digitized by Google

Deshalb hat auch die Kirche dieſe Punkte zu allen Zeiten zu ihren weſentlichſten Freiheiten gerechnet, dafür die größten Kämpfe beſtanden, und daran das Kennzeichen gefunden, ob ſie ſich der Staatsgewalt gegenüber in einem Verhältniß des Vertrauens oder im Zuſtande der Verfolgung zu betrachten habe. Das Weſentliche beim Amte iſt aber für die Kirche augenſcheinlich die daran geknüpfte Amtsthätigkeit und die ungehinderte Ausübung derſelben. Ein Amt ohne die Möglichkeit dieſer Ausübung iſt noch weniger als ein bloßer Name; es iſt eine anomale Störung des regelmäßigen Organismus, und ein Kirchenbeamte der Art iſt eine der Kirche aufgebürdete Laſt. Hieraus ergiebt ſich alſo, daß das Amt und die daran geknüpfte Amtsthätigkeit bei unſerer Frage gar nicht von einander getrennt werden können; daß wer über das Eine nicht verfügen darf, es rechtlich auch über das Andere nicht kann, und daß es auf ein Spielen mit Worten und ſelbſt auf eine unwürdige Täuſchung hinausliefe, wenn die Staatsgewalt ſich zwar ſelbſt das Recht, über das Amt an ſich zu diſponiren, abſpräche, allein doch in die daran hängende Amtsthätigkeit einſeitig einzugreifen und ſogar die völlige Siſtirung derſelben als Civilſtrafe auszuſprechen ſich competent erklären wollte. Aus dieſen Gründen haben auch, wie die Verhandlungen des Staatsrathes zeigten, nicht blos der Herr Erzbiſchof von Cöln, der Herr Biſchof von Trier, ſo wie am rheiniſchen Landtag der würdige Vertreter aller wahren Lan-

Digitized by Google

desfreiheiten, der Freiherr von Loe, wider dieſen Eingriff die kräftigſten Stimmen erhoben: ſondern es hat ſelbſt der damalige Herr Oberpräſident von Schaper ſich in dieſem Sinne ausgeſprochen, und dadurch auch bei dieſer Gelegenheit den Gerechtigkeitsſinn und das Wohlwollen beurkundet, welche ihm in der Rheinprovinz ein ſo bleibendes dankbares Andenken ſichern.

Die Gründe, welche in den Motiven ſo wie in den Verhandlungen des Staatsrathes für die Rechtmäßigkeit jener Strafart angeführt werden, ſind nicht ſchwer zu widerlegen.

1) Es wird in den Motiven geſagt „das Erkenntniß auf jene Strafe ſey nicht eigentlich als eine Entſcheidung über das geiſtliche Amt ſelbſt zu betrachten; die Bedeutung der Strafe ſey nur a) daß die Ausübung des Amtes von Staats wegen nicht ferner geduldet, b) der Geiſtliche vom Staate nicht weiter als der berechtigte Inhaber des Amtes anerkannt, und c) ihm folgeweiſe jedes mit dem Amte verbundene bürgerliche Recht entzogen werde.“

Wir müſſen dieſen unklaren und ſich zum Theil widerſprechenden Satz in ſeine Beſtandtheile zerlegen:

a) Es wird dabei, um zunächſt blos von der Ausübung des Amtes zu reden, als ſich von ſelbſt verſtehend und als keines Beweiſes bedürftig die Befugniß der Staatsgewalt unterſtellt, durch einſeitige Verfügung die Ausübung eines Kirchenamtes zu hindern und nicht ferner zu

dulden. Daß der weltliche Arm dafür die phyſiſche Gewalt beſitze, leidet keinen Zweifel. Allein daß dieſes in einem Lande, wo die Kirche ſich eines friedlichen geſicherten Daſeyns erfreut, immer nur ein Act der Gewalt, nicht des Rechts ſey, iſt oben hinreichend bewieſen worden.

b) Der Satz greift aber alsbald weiter, und legt der Civilſtrafe auch die Bedeutung bei, daß der Geiſtliche vom Staate nicht weiter als der berechtigte Inhaber des Amtes anerkannt werde. Alſo während im Eingang geſagt iſt, es handele ſich hier nicht eigentlich um eine Entſcheidung über das geiſtliche Amt ſelbſt, ſondern blos um die Ausübung deſſelben: ſo erfährt man alsbald, daß es eigentlich doch auch auf das Recht am Amte ſelbſt abgeſehen iſt. Denn wer nicht mehr als der berechtigte Inhaber eines Amtes anerkannt ſeyn ſoll, dem iſt doch wohl damit das Recht am Amte ſelbſt aberkannt. Man ſieht hier wie die Verwirrung ſachlicher Begriffe auch im Ausdruck alsbald an die Oberfläche tritt.

c) Nachdem ſo auf Unkoſten der Klarheit und Conſequenz auch das kirchliche Amt ſelbſt in die bürgerliche Sphäre hinüber geſchoben und der Competenz des Civilrichters überliefert iſt, ſo wird nun mit leichter Mühe die Schlußfolge gezogen, daß durch die Entfernung aus dem Amte blos jedes mit dem Amte verbundene „bürgerliche“ Recht entzogen werde. Es wird alſo die ganze an einem geiſtlichen Amte hängende Ausübung und Amtsthätigkeit,

alſo auch die Austheilung der Sakramente, das Predigen, der Krankenbeſuch, als „bürgerliche“ Rechte angeſehen.

2) „Die Entfernung aus dem Amte, ſo heißt es in den Motiven weiter, erſcheine im Weſentlichen nur als eine Zurücknahme des Placets, welches die Staatsgewalt zum Antritte und zur Ausübung eines von der Kirche verliehenen Amtes ausdrücklich oder ſtillſchweigend ertheilt habe.“

Dieſes in der Sache des Erzbiſchofes von Cöln ſeit 1837 bis zum Ueberdruß misbrauchte Argument beruht auf einem großen Trugſchluß. Das Placet in ſeiner wahren Bedeutung iſt der Ausfluß eines zwiſchen Kirche und Staat geordneten befreundeten Verhältniſſes. In Nordamerika, England und Belgien, wo die Kirche von der Staatsgewalt grundſätzlich gewiſſermaßen ignorirt wird, beſteht es nicht. Es hat den Zweck, die Sicherheit zu gewähren, daß die von der Kirche anzuſtellenden Beamten auch der Staatsgewalt angenehm ſeyen, weil dadurch beiden Theilen das harmoniſch ineinander greifende Wirken erleichtert wird, was den Vorzug und den Segen eines wahrhaft chriſtlichen Staates ausmacht. In jedem Falle hat es den Sinn, von Seiten der Staatsgewalt auszuſprechen, daß ſie ihre Zuſtimmung zu einer canoniſchen Anſtellung ſammt deren Wirkungen ertheile. Zu einer canoniſchen Anſtellung gehört aber weſentlich, daß dieſelbe eine feſte und rechtlich geſicherte ſey, das heißt, daß ſie nur von der Kirche, welche ſie verlieh, in der canoniſchen Form wieder entzogen werden

könne. Wollte die Staatsgewalt aus dem Placet, welches ſie zur Anſtellung einer beſtimmten Perſon ertheilen oder verweigern konnte, ein Recht auch über das Amt ſelbſt nach ertheilter Anſtellung folgern, ſo wäre dieſes etwas Neues und Unerhörtes, und würde von Seiten der Kirche eine ganz andere Stellung nöthig machen. Sie kann nöthigenfalls auf alle Vortheile, welche ſie aus der Unterſtützung des weltlichen Armes zieht, verzichten, niemals aber auf ihre Freiheit.

Es iſt daher abermals eine Unklarheit der Begriffe, wenn die Motive ferner ſagen:

„Ein Eingriff in die Jurisdiction der Kirche liege „darin eben ſo wenig, wie in der Verweigerung der „Beſtätigung bei Konferirung des Amtes."

Oder wenn es gar in den Verhandlungen des Staatsraths lautet:

„Ob die Regierung einem von der Kirche ernannten „und eingeſetzten Kirchenbeamten vom Anfang an die „Anerkennung verſagt, und die Ausübung des Amtes „verſchließt, oder ob ſie einem zugelaſſenen Beamten, „den ſie wegen ſeines pflichtwidrigem Betragens nicht „länger dulden zu dürfen glaubt, die Anerkennung „wieder entzieht, iſt in Beziehung auf das Rechtsverhältniß der Kirche ganz daſſelbe."

Schon der natürliche Sinn lehrt, daß es für die Kirche etwas ganz Anderes ſey, ob die Staatsgewalt kraft eines

Digitized by Google

ihr vertragsmäßig oder herkömmlich zuſtehenden Rechts Jemanden zu einem blos in Ausſicht geſtellten Kirchenamte, worauf er noch gar keinen canoniſchen Rechtstitel hat, nicht zulaſſe, oder ob ſie ihm ein rechtmäßig erworbenes Kirchenamt, auf deſſen Genuß er einen canoniſchen Anſpruch hat, einſeitig unter Proteſtation der Kirche entziehe oder ihn darin behindere. Es iſt in der That zwiſchen Beidem der Unterſchied wie zwiſchen Recht und Uſurpation.

3) Ferner heißt es in den Motiven: „die Amtsführung der Geiſtlichen berühre das Wohl des Staates zu vielfach; ſie könne die Ordnung, Ruhe und Sicherheit des Staates zu ſehr gefährden, als daß nicht die Staatsgewalt ſich die Befugniß vorbehalten müſſe, durch den weltlichen Richter unabhängig von den Kirchenbehörden die Amtsthätigkeit eines ſtrafbaren Geiſtlichen einſtellen zu laſſen.“

Es iſt als ein Fortſchritt des Polizeiſtaates zum Rechtsſtaat anzuerkennen, daß die Staatsgewalt die Befugniß, welche ſie ſich hier beilegt, durch das Richteramt und nicht mehr durch Verwaltungsbehörden ausüben laſſen will. Indem ſie ſich hier auf den Boden des Rechts ſtellt, wird die Discuſſion eine weit leichtere ſein. Vor Allem müſſen wir bemerken, daß es unſererſeits ſo wenig als von Seiten der katholiſchen Kirche durchaus nicht auf eine Begünſtigung oder Strafmilderung für die Geiſtlichen abgeſehen iſt. Haben ſie Beſtrafung verwirkt, ſo ſoll ſie ihnen werden, ſelbſt noch in ſtärkerem Maaße als bei Anderen, weil bei

Digitized by Google

ihnen die moraliſche Verſchuldung durchſchnittlich eine größere iſt. Geſetzt nun es erhebt ſich gegen einen Geiſtlichen die Anklage, daß er in ſeiner Amtsführung die Ordnung, Ruhe oder Sicherheit des Staates gefährde: ſo ſind dafür entweder juridiſche Beweiſe vorhanden, oder ſolche ſind nicht vorhanden. Im zweiten Falle iſt gar kein Grund da, überhaupt eine Strafe, alſo auch nicht die der Entfernung von dem Amte, auszuſprechen. Im erſten Falle aber wird, wenn eine ſo ſchwere Strafe wie die Entfernung vom Amte gerechtfertigt iſt, ſtatt derſelben auch eine langwierige Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe gerechtfertigt ſein, was dann von ſelbſt die factiſche Entfernung vom Amte in ſich ſchließt, ohne daß der Civilrichter durch ſein Erkenntniß auf eine ſolche in die Attribute der Kirche hinüberzugreifen nöthig hat. Wo ein richterliches Erkenntniß, alſo auch der Beweis eines ſolchen Verbrechens vorliegt, wird der kirchliche Obere von ſelbſt im Intereſſe des Amtes und der Ehre der Kirche veranlaßt ſeyn, über die Entfernung vom Amte das Nöthige zu beſchließen, oder er wird dazu ſehr leicht von Seiten der Staatsregierung veranlaßt werden können. Gegen niedere Geiſtliche werden die Landesbiſchöfe immer bereitwillig die Hand bieten, und auch gegen Biſchöfe wird man, wenn man ein auf juridiſche Beweiſe geſtütztes Strafurtheil vorlegen kann, beim päpſtlichen Stuhl ohne Anſtand fertig werden. Die ganze Geſchichte lehrt, daß die langwierigen Verwicklungen immer nur ſolche Fälle betroffen haben, wo

Digitized by Google

nicht der Rechtsweg ſondern der der Gewalt betreten worden war. Gegen evangeliſche Geiſtliche müßte das Recht, in jenen Fällen über das Amt das Nöthige anzuordnen, den Conſiſtorien übertragen werden, was ohne Schwierigkeit geſchehen kann, und auch hier dem Geiſte des Verhältniſſes weit angemeſſener wäre, als wenn das weltliche Gericht direct auf Entfernung aus dem Amte zu erkennen hätte.

4) Es wird in den Motiven und noch ausführlicher in den Verhandlungen des Staatsrathes hervorgehoben, daß wenn man der Staatsgewalt die Befugniß, auf Entfernung vom Amte zu erkennen, abſprechen wollte, ſie ſich durch die oben genannten Rückſichten gedrungen fühlen könnte und müßte, gegen Geiſtliche weit härtere Strafen, namentlich die der Landesverweiſung anzuordnen, und dieſes verbiete die Pflicht der Gerechtigkeit.

Wäre dieſes wirklich für das Heil des Staats in dem Grade nothwendig, als dort behauptet wird, ſo müßte es die Kirche allerdings als einen Uebelſtand, wogegen ſich nichts machen ließe, hinnehmen. Sie kann und wird ſich über Maaßregeln, welche die Staatsgewalt innerhalb ihrer Sphäre zu gerechten Zwecken anordnet, nicht beſchweren. Jedenfalls wäre dieſes Uebel für die Kirche ein weit geringeres, als eine gewiſſe Berückſichtigung eines ſchuldig befundenen Kirchenbeamten mit dem Verluſte weſentlicher Rechte und Freiheiten zu erkaufen. Allein jene Nothwendigkeit iſt nicht einmahl wirklich vorhanden, ſondern nur eine fingirte.

Digitized by Google

Denn wie oben gezeigt worden, wird in ſolchen Fällen immer das Erkenntniß auf eine längere Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe gerechtfertigt und dadurch die Sicherheit des Staates gewahrt ſeyn; oder es kann die Strafe direct auf Orts- oder Bezirksverweiſung gerichtet werden, womit dann der fragliche Zweck vollſtändig erreicht wird, ohne daß das Prinzip der Kirche verletzt wird. Uebrigens iſt jene rückſichtsvolle Beſorgniß für die Geiſtlichen auch nicht einmahl conſequent durchgeführt. Denn in dem §. 415. iſt den Gerichten die Möglichkeit gegeben, mit der Entfernung vom Amte zugleich auf Orts- oder Bezirksverweiſung zu erkennen, alſo auf eine Strafe, welche im Theil I. Titel II. gar nicht unter den geſetzlichen Strafarten erwähnt wird. Es wird alſo doch für die Beſtrafung der Geiſtlichen ein exceptionelles Recht geſchaffen. Gehe man alſo noch einen Schritt weiter, und füge für ſie die Landesverweiſung hinzu. Die Kirche wird ſich über dieſe Beſtimmung, auf die Gerechtigkeit des Richteramtes vertrauend, nicht beſchweren.

5) Endlich wird das Beiſpiel des allgemeinen Landrechts und anderer deutſchen Geſetzgebungen geltend gemacht, welche zum Theil ſogar geradezu Amtsentſetzung androhen, und in den Verhandlungen des Staatsrathes werden dabei das Strafgeſetzbuch von Würtemberg und das von Braunſchweig citirt. Wie wenig aber ſolche unter dem überwiegenden Einfluß des proteſtantiſchen Territorialſyſtems entſtandenen Geſetzbücher für unſere Verhältniſſe maaßgebend

ſein können, liegt am Tage. Weder das Franzöſiſche Recht, welches die Rechte des Staates gegen die Kirche ſo eiferſüchtig zu wahren bemüht iſt, noch auch das Oeſterreichiſche Recht, welches die Kirche in die engſte Verbindung zur Staatspolizei gebracht hat, haben je daran gedacht, das Amt oder die Entfernung vom Amt als Mittel der Civilſtrafe zu benutzen. Den richtigen Standpunkt drückt das Baieriſche Religionsedict von 1818 mit wenigen Worten aus:

> §. 69. Die Criminal-Gerichtsbarkeit auch über Geiſtliche kömmt nur den einſchlägigen Königlichen Gerichten zu.
>
> §. 70. Dieſe ſollen aber die einſchlägige geiſtliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Unterſuchung in Kenntniß ſetzen, um auch von ihrer Seite gegen die Perſon des Verbrechers in Beziehung auf ſeine geiſtlichen Verhältniſſe das Geeignete darnach verfügen zu können.

Einem Staate wie dem unſrigen ziemt es alſo, nicht einige unbedeutende Staaten in ihren ſchlechten Geſetzen nachzuahmen, ſondern vielmehr allen Staaten mit guten Geſetzen als Beiſpiel vorzuleuchten.

Was aber die Berufung auf das allgemeine Landrecht betrifft, ſo iſt in den Verhandlungen des Staatsrathes mit Nachdruck ſehr richtig hervorgehoben, daß die Auffaſſung deſſelben über die wichtige Vorfrage, ob die Geiſtlichen den Staatsbeamten gleichzuzählen ſeien, unbeſtimmt und

unklar ſei. Dieſes hat denn auch auf die ganze übrige Behandlung eingewirkt. Im Theil II. Tit. XI. §. 530—38. iſt die Suspenſion und Amtsentſetzung der Pfarrer den geiſtlichen Oberen beigelegt. Im Th. II. Tit. XX. §. 499—504. wird unter den Strafen gegen Geiſtliche die Amtsentſetzung und Caſſation erwähnt: allein von welcher Behörde dieſe Strafen verhängt werden, iſt dort nicht geſagt. Das allgemeine Landrecht kann daher hier nicht als Muſter dienen.

Das Reſultat iſt demnach, daß die Entfernung eines Geiſtlichen vom Kirchenamt, durch den weltlichen Arm verhängt, immer nur ein Act der Gewalt nicht des Rechts iſt, daß dieſelbe da, wo die Kirche ſich eines geſetzlich geſicherten Daſeins erfreut, rechtmäßig nur durch den Kirchenobern geſchehen, und daß ſie alſo nie als Mittel zu einer Civilſtrafe gebraucht werden kann. Anders iſt es hinſichtlich der einem Kirchenbeamten von der Staatsgewalt beigelegten bürgerlichen Attribute, z. B. im Schulweſen, in der Communalarmenpflege u. dgl. Dieſe können allerdings zur Strafe wieder entzogen werden.

Der §. 415. §. 1. erwähnt auch als mögliche Wirkung einer Civilſtrafe gegen Geiſtliche, daß der Geſtrafte ſelbſt als Hülfsgeiſtlicher zu amtlichen Verrichtungen nicht zugelaſſen werden ſollte. Dieſe Beſtimmung hat etwas Kleinliches, Perſecutoriſches, und es wird ſich ſchwerlich dazu in anderen Strafgeſetzbüchern ein Seitenſtück finden. Sie iſt

Digitized by Google

auch unnöthig, weil in dem zur Anſtellung in Kirchenämtern erforderlichen Placet der Staatsgewalt ein hinreichendes Mittel der Abwehr liegt, und weil man auf das Schicklichkeitsgefühl der Biſchöfe hinreichend vertrauen kann. Will man aber dennoch eine Beſtimmung der Art in das Geſetzbuch aufnehmen, ſo müßte ſie etwa ſo lauten:

> Bei der Verurtheilung eines Geiſtlichen zu einer Freiheitsſtrafe oder zur Orts- oder Bezirksverweiſung hat das Gericht auch auszuſprechen, daß derſelbe nicht zur Verwaltung eines anderen Kirchenamtes, wozu die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich iſt, zugelaſſen werden ſolle.

II. Von den Vergehen der Geiſtlichen.

Die Vergehen, welche von Geiſtlichen begangen werden können, laſſen ſich auf folgende Kategorien zurückführen:

1) Handlungen, welche ein gemeines Vergehen bilden, wobei alſo der geiſtliche Character des Thäters ein nur zufällig hinzutretender gleichgültiger Umſtand iſt, z. B. Tödtung, Fälſchung.

2) Handlungen, die dadurch ein Vergehen ſind, daß der Geiſtliche in ſeinem Amte einem anerkannten Rechte der Staatsgewalt in Kirchenſachen zuwider handelt, z. B. die Publication von kirchlichen Verordnungen ohne Anzeige bei der Staatsregierung in Fällen, wo ſolche geſetzlich erforderlich iſt.

Digitized by Google

3) Handlungen, wodurch das Amt als Mittel zu Etwas, das an ſich ſchon ein Vergehen bildet, misbraucht wird, z. B. Beleidigungen einer Religionsgeſellſchaft oder eines Einzelnen in einer amtlichen Rede.

4) Vergehen, durch Verletzung oder Unterlaſſung von Amtspflichten, welche durch die daran vom Staate geknüpften bürgerlichen Wirkungen auch für die Staatsgewalt von Belang ſind, z. B. ſchlechte Führung der Kirchenbücher an den Orten, wo der Geiſtliche zugleich Civilſtandsbeamter iſt.

5) Vergehen gegen Amts- und Standespflichten, welche gar keine bürgerliche Beziehung haben, z. B. Nachläßigkeit im Predigen, anſtößiger Lebenswandel.

Zu 1). Daß Verbrechen der erſten Art an Geiſtlichen grade ſo wie an Weltlichen zu beſtrafen ſeien, verſteht ſich von ſelbſt. Der §. 413., der von dieſer Art von Verbrechen handelt, findet es unnöthig, dieſes beſonders auszuſprechen. Er erwähnt derſelben nur um die Beſtimmung daran anzuknüpfen, daß unter gewiſſen Vorausſetzungen der Civilrichter nach Analogie der §§. 402. 403. außer der gemeinen Strafe auch noch auf Entfernung aus dem Amte zu erkennen habe. Da aber oben nachgewieſen worden iſt, daß das Erkenntniß auf dieſe Strafe in allen Fällen die Competenz der Staatsgewalt überſchreitet: ſo iſt der §. 413 entweder ganz wegzulaſſen, oder anders zu faſſen. Man kann grade in den Fällen, welche derſelbe vor Augen hat, ſich verſichert halten, daß die geiſtlichen Behörden ihrerſeits ſchon von

ſelbſt für die Entfernung eines ſolchen verurtheilten verbrecheriſchen Geiſtlichen vom Amte ſorgen werden, und mit Recht haben daher die Rheiniſchen Stände beantragt, daß dieſes denſelben zu überlaſſen ſei. Am Beſten würde dieſes durch eine ausdrückliche Beſtimmung im Strafgeſetzbuche ſelbſt geſchehen. Daſſelbe hat zwar wie es ſcheint mit einer gewiſſen Aengſtlichkeit die Erwähnung einer Beziehung zu den kirchlichen Behörden vermieden. Allein wenn nun einmahl doch die Staatsgewalt die geiſtlichen Oberen und deren Beziehung zum Staate nicht entbehren kann, ſo muß man ſich auch nicht ſcheuen dieſes auszuſprechen. Das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. XI. §. 536. 538. hat dieſe falſche Bedenklichkeit nicht. Der §. 413. würde demnach am Beſten ſo gefaßt werden:

> Gemeine Verbrechen, welche von Geiſtlichen begangen werden, werden nach den gewöhnlichen Geſetzen beſtraft, und es iſt das rechtskräftige Erkenntniß ſofort der betreffenden kirchlichen Behörde anzuzeigen, um wegen des Amtes oder Standes das Geeignete zu verfügen.

Uebrigens müßte dieſer §. an die Spitze des Titels geſtellt werden, weil die Fälle, die er umfaßt, die eine, die anderen Fälle zuſammen eine zweite Hauptklaſſe bilden.

Zu 2). Von den Vergehen dieſer Art handelt der §. 412., welcher aber theils durch ſeine materiellen Beſtimmungen theils durch die Art ſeiner Faſſung für die indivi-

Digitized by Google

duelle Freiheit und Sicherheit der Kirchenbeamten und dadurch für die ganze Stellung der Kirche zum Staate in einem unglaublichen Grade gefährlich iſt, und daher der höchſten Aufmerkſamkeit bedarf. Wir ſtellen nicht in Abrede, daß der Staatsgewalt als ſolcher gewiſſe Rechte in Kirchenſachen (was der §. 412. mit den neueren Compendien die iura circa sacra nennt) zuſtehen können und wirklich zuſtehen. Eben ſo wenig iſt es die Abſicht, die Geiſtlichen, welche gegen ſolche anerkannte Rechte verſtoßen, in Schutz zu nehmen oder der gebührenden Strafe zu entziehen. Wir ſind nur, und gewiß in Uebereinſtimmung mit allen wahrhaft freiſinnigen Männern, der Anſicht, daß der Geiſtliche dadurch daß er die Weihe oder ein Kirchenamt erlangt, nicht aufhört Bürger des Staates zu ſeyn, daß er mithin mit allen übrigen Bürgern den Anſpruch theilt, nach feſten unzweideutigen Strafbeſtimmungen gerichtet zu werden, und nicht nach ſolchen, die nach Zufälligkeiten oder gar nach der Individualität von Verwaltungsbehörden jeden Augenblick wechſeln können.

Wie verhält ſich hierzu der §: 412., welcher die Gerichte verpflichtet, die Geiſtlichen

> welche den in Ausübung der landesherrlichen Rechte circa sacra erlaſſenen Verfügungen beharrlich entgegen handeln, mit der Entfernung aus dem Amte zu beſtrafen?

Der Inhalt des ius circa sacra iſt als ſolcher bekannt.

Digitized by Google

lich nicht geſetzlich überliefert und definirt. Der Begriff und Ausdruck iſt ein Product moderner Abſtractionen und Schultheorieen, worauf der Geiſt der Zeit, die Umgebung, die Tendenzen des Augenblicks mehr und weniger Einfluß ausgeübt haben. Einige haben der Staatsgewalt unter jenem Worte mehr, Andere weniger Befugniſſe in die Hände geſpielt. Um nur von proteſtantiſchen Kirchenrechtslehrern zu reden, ſo reducirt Richter jene Gerechtſame auf das Recht der Aufſicht und auf das Schutzrecht über die Kirche. G. L. Böhmer fügt das ſ. g. Reformationsrecht, Wieſe gar noch das Staatsobereigenthum am Kirchengute hinzu. Und nun gar die Abweichungen über die einzelnen Rechte, die man aus jenen Geſichtspunkten deducirt. Der §. 412. leidet daher an dem, in dieſem Maaße wohl in keinem andern Strafgeſetzbuche vorkommenden Gebrechen, daß in die Definition eines Vergehens die Beziehung auf etwas ganz Unbeſtimmtes, auf ein dunkeles Kunſtwort, auf einen lateiniſchen (das einzige Beiſpiel im ganzen Geſetzbuch!) Schulausdruck eingerückt wird, zu deſſen Erklärung eine weit ausholende kirchenſtaatsrechtliche Vorleſung nöthig iſt, um zuletzt zu erfahren, daß dabei das Meiſte noch controvers ſey!

Aber noch mehr. Es wird in dem §., wie man wohl bemerken muß, nicht direct die Verletzung eines ius circa sacra verpönt, ſondern dieſes,

wenn der Geiſtliche den in Ausübung der landes-

Digitized by Google

herrlichen Rechte circa sacra erlaſſenen Verfügungen

entgegen handle. Auf Geſetze beſchränkt es ſich alſo nicht. Nicht einmal die Behörden, wovon ſolche Verfügungen ausgegangen ſeyn müſſen, ſind genauer bezeichnet, ſo daß der §. die Verfügungen aller Behörden von der höchſten bis zur niedrigſten herab umfaßt. Alſo auch wenn ein Landrath aus der Staatsoberaufſicht das Recht ableitet, neben die Kanzel zwei Gensd'armen zur Beobachtung des Inhalts der Predigt zu beordern, oder wenn ein Ortsbürgermeiſter, der ſeinen Wieſe ſtudiert hat, aus dem Staatsobereigenthum das Recht deducirt, das Geläute zu beſchränken, ſo kann dieſes die Veranlaſſung werden, den Pfarrer, der dem widerſtrebt, auf den Grund des §. 412. in Anklageſtand zu verſetzen und mit der Amtsentfernung zu beſtrafen.

Zu dem Allem kommt aber noch folgender ſehr erhebliche Umſtand. Das Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat iſt ein ſo in einander greifendes, inhaltreiches und lebendiges, daß es erſchöpfend kaum formulirt werden kann, und die dahin zielenden Verſuche immer fehl geſchlagen ſind. Es werden auf der Gränze zwiſchen beiden Gebirten immer Fragen übrig bleiben, wo man ſich durch gütliche Verſtändigung, Verwahrungen oder Auseinandertreten wird helfen müſſen, und wo nicht der eine Theil allein Richter in der eigenen Sache ſeyn darf. Grade dieſes Letztere wird aber zum Vortheil der Staatsgewalt durch den §. 412. bezweckt.

Digitized by Google

Entſteht auf dem controverſen Gebiete eine Differenz, worin der Kirchenbeamte nach der ihm gegen ſeine Kirche obliegenden Verpflichtung derſelben nichts vergeben zu können erklärt, ſo braucht nur die Staatsbehörde mit Bezug auf die biegſamen iura circa sacra eine „Verfügung" zu erlaſſen, und damit erlangt ſie die Gewißheit, daß der Kirchenobere, welcher ſeiner Pflicht getreu derſelben „beharrlich widerſtrebt", von dem Civilgericht „aus dem Amte entfernt wird." So wäre denn über den Häuptern der Geiſtlichkeit in Preußen das Schwert an einem dünnen Faden aufgehängt, den jeder ungünſtige Luftzug zerreißen könnte, um ſie zu verderben.

Gewiß, wer die Folgen eines ſolchen Verhältniſſes nur einigermaßen überſchaut, muß es für unmöglich halten, daß die vereinigten Ausſchüſſe einen ſolchen Vorſchlag annehmen, daß ſelbſt, wenn ſie ihn annehmen, unſer König bei ſeinem Gerechtigkeitsgefühl und bei ſeiner hohen Achtung vor der Kirche ihm die Sanction ertheilte. Unſer König wird nicht einen Entwurf beſtätigen, wodurch die katholiſche Kirche aus der Sicherheit, deren ſie ſich bisher vor dem Geſetz zu erfreuen hatte, in einen ſo abhängigen Zuſtand verſetzt würde, daß es dem römiſchen Stuhle faſt unmöglich gemacht wäre, auf einem ſo unſicheren Boden zur feſten canoniſchen Einſetzung von Biſchöfen fernerhin mitzuwirken.

Aber, ſo wird man fragen, was ſoll denn die Staatsgewalt thun? Soll ſie ſich ganz aufs Ungewiſſe hin gar

nicht gegen die Kirchenbeamten in dieſer Richtung zu ſichern ſuchen? Dieſes iſt keineswegs die Meinung, ſondern es iſt Folgendes möglich.

Erſtlich kann das Strafgeſetzbuch, ſo wie der Code penal thut, beſtimmte Handlungen, wodurch es gewiſſe geſetzlich oder herkömmlich anerkannte Rechte der Staatsgewalt in Kirchenſachen verletzt findet, hervorheben, und mit Strafe bedrohen, das Uebrige aber dem Verwaltungswege und gütlicher Verſtändigung vorbehalten. Dieſes iſt ſeit langer Zeit das Verfahren in Frankreich, wo die Staatsgewalt bei eintretenden Controverſen im äußerſten Falle durch die unter dem Namen der déclaration d'abus einzulegende Proteſtation die Würde und Rechte des Staates mit der auch der Hierarchie zukommenden Stellung zu vereinigen und Prinzipienſtreitigkeiten bis aufs Aeußerſte zu treiben, ſehr glücklich zu vermeiden gewußt hat.

Zweitens könnte die Staatsgewalt zu dem Verſuch ſchreiten, die Rechte der Staatsgewalt in Kirchenſachen, in Uebereinſtimmung mit den Kirchenbehörden, bis ins Einzelne erſchöpfend zu verzeichnen, und wo es nöthig iſt vertragsmäßig feſtzuſtellen. Dieſe Aufgabe iſt ſchwierig, jedoch nach dem jetzigen Standpunkt der Wiſſenſchaft und politiſchen Erfahrung nicht unerreichbar. Unſer König hat bereits in Beziehung auf das Recht des Placet und den Verkehr mit Rom das Beiſpiel einer neuen großartigen Auffaſſung dieſer Verhältniſſe gegeben, welches auch ſegensreiche Früchte ge-

Digitized by Google

tragen hat. Seines hohen Geiſtes wäre es würdig dieſes Werk zu vollenden, und ſomit in der Geſetzgebung Preußens das erſte Muſterbild eines harmoniſch geordneten Verhältniſſes zwiſchen Kirche und Staat, und zugleich auch eines wahrhaft paritätiſchen gerechten Staates aufzuſtellen. Die geiſtigen Wirkungen, welche dieſes nach Innen wie nach Außen hervorbringen würde, laſſen ſich nicht berechnen. Bei dem Staate, der dieſe Aufgabe zuerſt begreift und löſt, wird ein neuer Abſchnitt in der geiſtigen Entwicklung der Völker beginnen.

Wäre dieſes Ziel erreicht, und vielleicht ſchon jetzt, könnte der §. 412. auf folgende Art gefaßt werden:

> Geiſtliche, welche einem anerkannten geſetzlich oder vertragsmäßig feſtgeſtellten Rechte der Staatsgewalt in Kirchenſachen beharrlich zuwiderhandeln, ſind mit ... Gefängnißſtrafen, Orts- oder Bezirksverweiſung, in ſchweren Fällen ſelbſt mit Landesverweiſung zu beſtrafen.

Denn daß auch hier vom Civilrechte nicht, wie der §. 412. feſtſetzt, auf Entfernung vom Amte erkannt werden könne, ergiebt ſich aus dem oben Geſagten. Der §. enthält außerdem noch eine Beziehung auf vorausgegangene Ordnungsſtrafen. Dieſe iſt unſtreitig ganz zu unterdrücken. Einmal iſt ſie augenſcheinlich überflüſſig. Zweitens gehört die Erwähnung von Ordnungsſtrafen gar nicht in ein Strafgeſetzbuch, und fehlt auch wirklich in der Aufzählung im

Theil I. Tit. II. Drittens würde dieſes abermals zu einer Streitfrage zwiſchen der Kirchen- und Staatsgewalt führen.

Zu 3). Von den Vergehen dieſer Art handelt der §. 414. Zu dieſem iſt weiter nichts zu bemerken, als daß auch hier ſtatt der Entfernung vom Amte andere Strafmittel gewählt werden müſſen.

Zu 4). Ueber die Vergehen dieſer Art hat man nach der Bemerkung in den Motiven zum §. 414. beſonders zu ſtatuiren nicht für nöthig gefunden, wodurch auch keine erhebliche Lücke entſtehen wird.

Zu 5). Ueber die Vergehen dieſer Art iſt das Nöthige im §. 416. richtig vorgeſehen, und es iſt nur eine kleine Veränderung des Ausdrucks nothwendig.

Faßt man alſo das Bisherige zuſammen, ſo ſchlagen wir für den XXVII. Titel folgende Faſſung vor:

§. 412. Gemeine Verbrechen, welche von Geiſtlichen begangen werden, ſind nach den gewöhnlichen Geſetzen zu beſtrafen, und es iſt das rechtskräftige Erkenntniß ſofort der betreffenden geiſtlichen Behörde anzuzeigen, um wegen des Amtes oder Standes das Geeignete zu verfügen.

§. 413. Geiſtliche, welche einem anerkannten geſetzlich oder vertragsmäßig feſtgeſtellten Rechte der Staatsgewalt in Kirchenſachen beharrlich zuwiderhandeln, ſind mit Freiheitsſtrafe, Orts- oder Bezirksverweiſung, in ſchweren Fällen ſelbſt mit Landesverweiſung zu beſtrafen.

Digitized by Google

Die Unterſuchung wegen ſolcher Vergehen kann nur mit Genehmigung des Miniſters der geiſtlichen Angelegenheiten eingeleitet werden.

§. 414. Wenn ein Geiſtlicher in einer amtlichen Rede oder in einem amtlichen Erlaſſe eine Religionsgeſellſchaft beleidigt (§. 148.) oder eine Ehrverletzung begeht (§§. 189 ff.), ſo kann der Richter außer der durch die Handlung begründeten Strafe zugleich auf Orts- oder Bezirksverweiſung erkennen.

§. 415. Bei der Verurtheilung eines Geiſtlichen zu einer Freiheitsſtrafe von . . . Jahren, oder zur Orts- oder Bezirksverweiſung hat das Gericht auch auszuſprechen, daß derſelbe der ihm mit dem Amte erworbenen bürgerlichen Rechte, namentlich im Schul- und Armenweſen, verluſtig, und nicht mehr zur Verwaltung eines anderen Kirchenamtes, wozu die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich iſt, zugelaſſen werden ſoll.

§. 416. Vergehen der Geiſtlichen gegen ihre Amts- und Standespflichten, welche nicht zugleich bürgerlich ſtrafbare Vergehen ſind, ſind von der geiſtlichen Behörde, nach den darüber für die verſchiedenen Konfeſſionen beſtehenden Anordnungen, zu beſtrafen.

Digitized by Google

Bonn, gedruckt bei Carl Georgi.

Digitized by Google

Bonn, gedruckt bei Carl Georgi.

Digitized by Google

Bonn, gedruckt bei Carl Georgi.

Digitized by Google

Digitized by Google